

Bundesministerium  
 Für Arbeit, Familie und Jugend

Rathaus  
 1082 Wien  
 Telefon: +43 1 4000 82381  
 Fax: +43 1 4000 99 82310  
 post@md-r.wien.gv.at  
 wien.gv.at

MDR - 588766-2020-4  
 Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
 Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft;  
 (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) und Änderungen  
 des Behinderteneinstellungsgesetzes und des  
 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes;  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme

Wien, 26. August 2020

zu GZ 2020-0.327.753

Zu dem mit Schreiben vom 9. Juli 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt  
 Stellung genommen:

I. Artikel 1:

zu § 16 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 8:

In Abs. 1 Z 3 wäre der Titel der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG) nicht zu gendern.

In Abs. 2 wird von der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, des Bundesministeriums für Finanzen gesprochen.

In § 3 Abs. 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes heißt es aber: Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung.

Abs. 8 enthält eine Strafbestimmung; in diesem Zusammenhang wird angeregt, im Sinne der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit alle Strafbestimmungen des vorliegenden Entwurfs im § 418 zu erfassen.

**zu § 23 Abs. 1:**

Im vorletzten Satz wäre das Redaktionsversehen „15 fünfzehn Jahre“ zu korrigieren.

**zu § 34:**

Es wäre klarzustellen, dass die Regelungen zur Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes auch für gleichgeschlechtliche Elternteile anwendbar sind. Es wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, das Recht auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes aufgrund des Geschlechtes des jeweiligen Elternteils zu versagen.

**zu § 85 Abs. 2:**

Im dritten Satz wäre der Kurztitel des Unternehmensgesetzbuches auf „UGB“ zu korrigieren.

**zu § 86 Abs. 3:**

Dieser Absatz enthält einen Verweis auf § 7a Zivildienstgesetz 1986 (ZDG). Diese Bestimmung ist aber schon seit 1. Jänner 2011 weggefallen (Art. 86 Z 1 des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010).

**zu § 87 Abs. 3:**

Dieser Absatz enthält einen Verweis auf § 12b ZDG. Diese Bestimmung ist aber schon seit 1. Jänner 2016 weggefallen (Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, BGBl. I Nr. 146/2015).

**zu § 113:**

Die Richtlinie 2014/54/EU sollte mit ihrem vollständigen Titel zitiert werden.

**zu § 135:**

Es wäre klarzustellen, dass eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes jedenfalls dann vorliegt, wenn eine Person im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft oder einer Maßnahme betreffend Abschnitt 18 - Mutterschutz - des gegenständlichen Entwurfes, insbesondere einem Beschäftigungsverbot nach den §§ 170, 172 und 174 eine weniger günstige Behandlung erfährt.

**zu § 150:**

Die Strafbestimmung wäre besser in § 418 (Strafbestimmungen) aufzunehmen (siehe auch die diesbezügliche Anmerkung zu § 16 Abs. 8).

**zu § 223 Abs. 4, Abs. 5 Z 3 und Abs. 6 Z 2:**

Bei den Verweisen auf das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, wäre zu überlegen, ob dieses tatsächlich in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2015 gemeint ist, ansonsten wäre die Zitierung im Hinblick auf § 420 des Entwurfes zu streichen.

**zu § 240 Abs. 11, Abs. 18 und Abs. 20:**

Im Abs. 11 hat der Verweis nicht „Abs. 5 Z 1, 2 und 6“, sondern „Abs. 10 Z 1, 2 und 6“ zu lauten.

Im Abs. 18 hat der Verweis nicht „Abs. 11 und 12“, sondern „Abs. 16 und 17“ zu lauten.

Im Abs. 20 hat der Verweis nicht „Abs. 10“, sondern „Abs. 12“ zu lauten.

zu § 246 Abs. 5:

Am Beginn des ersten Satzes hätte es richtig „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ zu lauten.

zu § 248 Abs. 1 zweiter Satz sowie Z 2, 3, 4 und 5:

Das Wort „bei“ wäre am Ende des Satzes zu streichen, bei den Z 2, 3, 4 und 5 hingegen jeweils am Beginn hinzuzufügen.

zu § 256 Abs. 3:

Der Verweis auf die jeweils geltende Fassung Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG ist im Hinblick auf § 420 des Entwurfes entbehrlich.

zu § 260 Abs. 1:

Im ersten Satz hätte es richtig „der gemäß § 257 Abs. 3 beauftragten Person“ zu lauten.

zu § 270 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 Z 2:

In Abs. 3 hätte es statt „den Lehrlingen“ richtig „die Lehrlinge“ und in Abs. 4 zweiter Satz statt „die Lehrling“ richtig „die Lehrlinge“ zu heißen.

Abs. 7 Z 2 spricht die landwirtschaftlichen Schulgesetze der Länder an. Dazu und zu den Regelungen des Abschnittes 22 des Entwurfes ganz allgemein wird angemerkt, dass in Wien angesichts der geringen Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen bisher keine Notwendigkeit zur Errichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens gemäß Art. 14a Abs. 1 und 4 B-VG gesehen wurde. Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, in der geltenden Fassung, schaffte daher in diesem Punkt in ihrem § 7 Abs. 2 und 3 im Rahmen der im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der geltenden Fassung, aufgestellten Grundsätze Ersatzmöglichkeiten für den Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, ohne allerdings den Weg zu einer künftigen Errichtung dieses Schulzweiges zu blockieren. Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. Nr. 33, in der geltenden Fassung, hat diese besondere Situation bisher in ihren das Lehrlingswesen betreffenden Regelungen berücksichtigt.

zu § 423:

Mit Abs. 2 werden die noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 mit 31. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

Der gegenständliche Entwurf eines Landarbeitsgesetzes 2021 - LAG enthält in seinem Abschnitt 15 (§§ 133 bis 150) auch Regelungen betreffend die Gleichbehandlung und in seinem Art. 2 (§ 7s) Regelungen betreffend die Gleichbehandlung im Fall der Behinderung.

Die im IV. Teil (§§ 41 bis 58) des Gleichbehandlungsgesetzes - GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung, und in den §§ 24a bis 24f des Behinderteneinstellungsgesetzes - BeinstG, BGBl. I Nr. 22/1970, in der geltenden Fassung, aufgestellten Grundsätze für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft wurden im Land Wien nicht in der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. Für Wien Nr. 33, in der geltenden Fassung, sondern im Wiener land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetz (Wr. GlbG Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 25/1980, in der geltenden Fassung, ausgeführt.



Es wäre daher auch dieses Gesetz im Abs. 3 anzuführen.

Überdies ist der in Abs. 3 bezüglich der außer Kraft zu setzenden Landesgesetze gewählte Passus „soweit sie seit 1. Jänner 2020 als Bundesrecht weitergelten“ zu unbestimmt. Es wäre eine Klarstellung erforderlich, um welche Bestimmungen es sich dabei handelt.

Weiters wird angemerkt, dass in das Landarbeitsgesetz 2021 - LAG ein Hinweis betreffend die damit umgesetzten Richtlinien der Europäischen Union aufzunehmen wäre.

II. Artikel 2:

zu § 7 Abs. 1:

Der Schreibfehler „Geldenmachung“ wäre zu korrigieren.

Zu den Erläuterungen ist Folgendes zu bemerken:

zu Abschnitt 20 (§§ 185 bis 255):

Der letzte Satz des zweiten Absatzes beginnt mit einem Schreibfehler und ist überdies von seiner Formulierung her unvollständig.“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
  2. alle Ämter der Landesregierungen
  3. Verbindungsstelle der Bundesländer
  4. MA 58
- mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>